Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 18 (1962)

Heft: 12

Artikel: Die Schweiz und der Europarat

Autor: G.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846161

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geben, wenn der Mitgliedstaat dieselbe ausdrücklich anerkannt hat. Es ist aber zu erwähnen, dass bis zum Jahr 1960 neun europäische Staaten das Individualbeschwerderecht anerkannt haben, darunter auch die Neutralen Schweden und Oesterreich.

Die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention und die Anerkennung des Individualklagerechts werden in der europäischen Völkerfamilie als das entscheidende Zeugnis bezüglich des demokratischen Geistes eines Mitgliedstaates angesehen sowie als die wirksame Garantie jenes gemeinsamen Erbgutes, dessen Schutz und Verwaltung der Europarat als seine vornehmste Aufgabe übernommen hat.

Dr. iur. Gertrud Heinzelmann

Die Schweiz und der Europarat

Am 26. Oktober 1962 ist der "Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat" erschienen. Ueber die "Vereinbarkeit des schweizerischen Rechts mit dem Statut des Europarates" ist auf S. 15 des bundesrätlichen Berichts zu lesen:

"Der Bundesrat prüfte insbesondere, ob gewisse Eigenarten des schweizerischen Rechts mit den Bestimmungen des Statuts des Europarates vereinbar sind. Es handelt sich dabei um:

— die Tatsache, dass die Schweiz — mit Ausnahme einiger Kantone in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten — das Frauenstimmrecht nicht kennt; . . .

Der Bundesrat stellte, nachdem er die Frage mit dem Sekretariat des Europarates erörtert hatte, fest, dass das schweizerische Recht mit dem erwähnten Statut nicht unvereinbar ist. In der Tat erfordern die Bestimmungen des Statuts, speziell jene des weiter unten erwähnten Artikel 3, von den Mitgliedstaaten lediglich eine prinzpielle Stellungnahme (Haltung?); sie berühren auf keine Weise das nationale geltende Recht der Mitgliedstaaten."

Mit diesem Passus des bundesrätlichen Berichts können sich die verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen in keiner Weise einverstanden erklären. Nach Art. 12 des Statuts sind französisch und englisch die offiziellen Sprachen des Europarates, der erwähnte Art. 3 des Statuts lautet in diesen Sprachen wie folgt:

"Every Member of the Council of Europe must accept the principles of the rule of law and of the enjoyment by all persons within its jurisdiction of human rights and fundamental freedoms, and collaborate sincerely and effec-

A. Z. Zürich l

5 sept.

tively in the realisation of the aim of the Council as specified in Chapter I."

"Tout Membre du Conseil de l'Europe reconnaît le principe de la prééminence du Droit el le principe en vertu duquel toute personne placée sous sa juridiction doit jouir des droits de l'homme et des libertés fondamentales. Il s'engange à collaborer sincèrement et activement à la poursuite du but défini au chapitre 1er."

Gegenüber der strikten Weisung des Art. 3 in den offiziellen Sprachen bedeutet die deutsche Uebersetzung des Bundesrates in seinem Bericht eine bedeutende Abschwächung:

"Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechtes und der Amwendung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf alle seiner Herrschaft unterstellten Personen an. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der in Kapitel I bestimmten Aufgaben aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten."

Im Hinblick auf die bevorstehenden parlamentarischen Beratungen ist mit allem Nachdruck auf die englische und französische Fassung won Art. 3 des Statuts hinzuweisen. Die Ansicht des Bundesrates, dass der Ausschluss der Schweizerfrauen von den politischen Rechten mit dem Art. 3 des Statuts nicht unvereinbar sei, ist nicht stichhaltig. Was will angesichts der strengen Weisung in den offiziellen Sprachen der bundesrätliche Bericht in dem erwähnten Passus besagen, "von den Mitgliedstaaten sei lediglich eine prinzipielle Stellungnahme (Haltung?)" verlangt?

Es ist ferner unrichtig, wenn der bundesrätliche Bericht behauptet, der Art. 3 des Statuts berühre auf keine Weise das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Nach Abschluss des auf S. 16 des Berichts geschilderten Beitrittsverfahrens hat die Schweiz das Statut des Europarates zu ratifizieren. Dies bedeutet nichts anderes, als dass dessen Text zu einem innerstaatlichen, direkt anwendbaren Gesetz wird. Wie lassen sich die gegenwärtigen Zustände bezüglich des Frauenstimmrechts mit dem Art. 3 vereinbaren, sofern er innerstaatliche Rechtskraft gewinnen sollte? Will man die Schweizerfrauen zwingen, nach dem erfolgten Beitritt der Schweiz beim Europarat vorstellig zu werden mit der Klage, dass ihr Heimatstaat den Art. 3 des Statuts schwer verletze und deshalb die in Art. 8 vorgesehenen Vorkehren zu treffen seien? Es liegt im Interesse der Bundesbehörden, dafür besorgt zu sein, dass die Schweiz vor ihrem Beitritt zum Europarat Art. 3 des Statuts in der strengen und unmissverständlichen Fassung der beiden offiziellen Sprachen an ihren Frauen Dr. G. H. erfüllt!